

Kantonale Talentförderung Musik Klassik – Reglement

Anhang L

I. GESETZLICHE GRUNDLAGEN		
Gesetzliche Grundlagen		<ul style="list-style-type: none"> • Musikschulgesetz vom 8. Juni 2011 (MSG; BSG 432.31) • Musikschulverordnung vom 22. Februar 2012 (MSV; BSG 432.311) • Reglement vom 27. November 2012 für Schulen des VBMS • Gültiger Leistungsvertrag zwischen dem AKVB und dem VBMS
II. GEGENSTAND UND ZIELE		
Gegenstand	Art. 1	Die Kantonale Talentförderung Musik TfM Klassik ist ein Programm des Verbands Bernischer Musikschulen VBMS und aller 29 anerkannten Musikschulen des Kantons Bern.
Ziele	Art. 2	¹ Das Programm unterstützt musikalisch besonders begabte Kinder und Jugendliche in der optimalen Entfaltung ihres Talents.
		² Das Programm ist so konzipiert, dass sich eine Schülerin oder ein Schüler auf den Eintritt in ein PreCollege oder das Studium an einer Musikhochschule vorbereiten kann.
III. AUFNAHME INS PROGRAMM		
Voraussetzungen	Art. 3	¹ Die Schülerinnen und Schüler verfügen über eine besondere musikalische Begabung, zeigen ein hohes Engagement und sind bereit, einen grossen Teil ihrer Zeit für die Musik einzusetzen.
		² Das musikalische Niveau entspricht mindestens der Mittelstufe.
		³ Die Erziehungsberechtigten sind bereit, ihr Kind während der Teilnahme im Programm bestmöglich zu unterstützen. Insbesondere räumen sie der musikalischen Ausbildung ihres Kindes einen entsprechenden Stellenwert im familiären Alltag ein.
Anmeldung	Art. 4	¹ Der Mentor (siehe Art. 21) klärt das musikalische Niveau der Schülerin oder des Schülers ab und gibt im Hinblick auf die Aufnahmeprüfung eine schriftliche Empfehlung an die Fachkommission ab.
		² Die Anmeldung zur Aufnahmeprüfung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten.
		³ Die Anmeldung und die Empfehlung des Mentors sind an die Koordinationstelle des VBMS zu richten.
		⁴ Die Anmeldefristen für das Herbstsemester sind jeweils der 30. April des entsprechenden Jahres, für das Frühjahrssemester der 31. Oktober des Vorjahres.
Aufnahmeprüfung	Art. 5	¹ Die Aufnahmeprüfung umfasst den Vortrag dreier Stücke unterschiedlicher Stilistik in angemessener Schwierigkeit.

		² Die Aufnahmeprüfungen finden einmal pro Semester statt.
		³ Die Bewertung erfolgt durch die Jury. Sie stellt Antrag an die Fachkommission. Die Fachkommission teilt den Entscheid schriftlich an alle Beteiligten mit.
		⁴ Die Aufnahmeprüfung kann wiederholt werden.
Vereinbarung	Art. 6	Nach bestandener Aufnahmeprüfung wird eine Vereinbarung zwischen dem Mentor und den Erziehungsberechtigten unterzeichnet.
IV. ZUSAMMENSTELLUNG DES PROGRAMMS		
Bestandteile	Art. 7	¹ Der Mentor stellt mit der Schülerin oder dem Schüler die Bestandteile des Programms individuell zusammen.
		² Die Zulassung zu einzelnen Bestandteilen richtet sich nach Art. 9 des Musikschulgesetzes und dem allfälligen Leistungsvertrag der Musikschule mit der Wohnsitzgemeinde.
		³ Das Schulgeld wird aufgrund der individuellen Zusammenstellung berechnet.
		⁴ Ein kompakter Stundenplan in den Programmbestandteilen kann nicht garantiert werden.
		⁵ Die Angebote gemäss Art. 8 bis 10 sind von Schülerinnen und Schülern im Programm obligatorisch zu belegen. Die weiteren Angebote sind fakultativ.
Hauptfach	Art. 8	¹ Die Unterrichtsdauer im Hauptfach beträgt 60-80 Minuten pro Woche.
		² Den Unterricht im Hauptfach besuchen die Schülerinnen und Schüler in der Regel an einer VBMS-Musikschule.
Musiktheorie / Gehörbildung	Art. 9	Der Unterricht in Musiktheorie/Gehörbildung findet grundsätzlich als Gruppenunterricht statt. Die wöchentliche Unterrichtsdauer beträgt maximal 60 Minuten pro Gruppe und maximal 20 Minuten pro Schülerin oder Schüler. Bei einer wöchentlichen Unterrichtsdauer von weniger als 60 Minuten pro Gruppe dauert der Unterricht mindestens 10 Minuten pro Schüler.
Kammermusik / Ensemblespiel	Art. 10	Die Schülerinnen und Schüler nehmen an einem stufengerechten Angebot in Kammermusik / Ensemble oder Orchester teil.
Fakultative Bestandteile	Art. 11	¹ Schülerinnen und Schüler können mehrere Angebote belegen:
		a. Zweitinstrument oder Gesang; Empfehlung: 40 Minuten pro Woche
		b. Zusammenspiel mit der Korrepetition; Empfehlung: 20 Minuten pro Woche
		c. Unterricht in Improvisation; Empfehlung: 20 Minuten pro Woche
		d. Unterricht in Blattspiel für Pianistinnen und Pianisten; Empfehlung: 20 Minuten pro Woche
Teilnahme an Wettbewerben	Art. 12	Die Teilnahme an Wettbewerben, Sommerakademien, Meisterkursen, Ensembledreffen usw. ist empfohlen.
Monitoring	Art. 13	¹ Die Schülerinnen und Schüler, die Lehrkraft sowie die Erziehungsberechtigten nehmen an einem jährlichen Standortgespräch mit dem Mentor teil.
		² Die Schülerinnen und Schüler nehmen an mindestens einem TfM-Konzert teil.

		³ Sie spielen der TfM-Jury mindestens alle zwei Jahre vor und erhalten ein Feedback.
		⁴ Sie führen ein Testatheft.
V. AUSTRITT AUS DEM PROGRAMM		
Abmeldung / Austritt	Art. 14	Eine Abmeldung von einzelnen Bestandteilen oder vom Programm erfolgt unter Berücksichtigung der Abmeldefristen der jeweiligen Musikschule. Sie ist an die jeweilige Musikschule mit Kopie an die kantonale Koordinationsstelle des VBMS zu richten.
Austritt	Art. 15	Der Austritt aus dem Programm erfolgt in der Regel spätestens mit dem Abschluss der Sekundarstufe II.
Ausschluss	Art. 16	¹ Eine Schülerin oder ein Schüler kann vom Programm ausgeschlossen werden, wenn sie oder er die inhaltlichen Anforderungen über einen längeren Zeitraum nicht erfüllt oder wenn sie oder er resp. die Erziehungsberechtigten die Vereinbarung nicht einhalten.
		² Über einen Ausschluss entscheidet die Fachkommission in Rücksprache mit der Lehrperson und dem Mentor.
VI. ORGANISATION		
Fachkommission TfM	Art. 17	¹ Die Fachkommission TfM sorgt für die Einhaltung der Rahmenbedingungen und ist für die Koordination und Weiterentwicklung des Programmes verantwortlich. Sie entscheidet über die Erfüllung der Voraussetzungen, die Aufnahme sowie das Vorspiel.
		² Sie wird durch den Vorstand des VBMS gewählt. Er erlässt ein Pflichtenheft.
Jury TfM	Art. 18	¹ Die Jury TfM beurteilt die Erfüllung der Voraussetzungen, die Aufnahme sowie das Vorspiel und stellt Antrag an die Fachkommission TfM.
		² Sie besteht aus drei Mitgliedern der Fachkommission TfM und wird von dieser periodisch bestimmt.
		³ Bei der Aufnahmeprüfung gemäss Art. 5 und den alle zwei Jahre stattfindenden Vorspielen gemäss Art. 13 Abs. 3 nehmen zusätzlich der Mentor sowie bei Bedarf eine externe Expertin oder ein externer Experte des jeweiligen Instrumentes teil.
Koordinationsstelle des VBMS	Art. 19	¹ Die Koordinationsstelle des VBMS nimmt organisatorische, administrative und beratende Aufgaben wahr. Sie unterstützt die Fachkommission TfM und die Jury TfM in ihren Arbeiten.
		² Die Fachkommission TfM erarbeitet ein Pflichtenheft, das durch den Vorstand genehmigt wird.
Beschwerdeinstanz	Art. 20	Beschwerdeinstanz von Entscheiden der Fachkommission ist der Leitende Ausschuss des VBMS (LA). Mitglieder des LA, die in den Beschwerdefall als Mitglied der Jury oder der Fachkommission, als Mentor, Expertin oder Experte einbezogen sind, treten in den Ausstand.
Mentor	Art. 21	¹ Jede Schülerin und jeder Schüler im Programm hat eine Mentorin oder einen Mentor (in diesem Reglement „Mentor“ genannt). In der Regel ist dies ein Mitglied der Schulleitung jener VBMS-Musikschule, an der die Schülerin oder

		der Schüler das Hauptfach belegt. Schülerinnen und Schüler mit Privatunterricht im Hauptfach suchen die Zusammenarbeit mit einer VBMS-Musikschule ihrer Wahl.
		² Der Mentor begleitet die Schülerinnen und Schüler im Programm in administrativen und pädagogischen Belangen und ist verantwortlich für ihre Förderung. Er stellt das Wohl der Schülerin oder des Schülers in den Vordergrund.
		³ Er ist Ansprechperson für die Erziehungsberechtigten und informiert sie vor der Aufnahmeprüfung über Rechte und Pflichten.
		⁴ Er klärt vor der Anmeldung die Finanzierung des Unterrichtes durch die Wohnsitzgemeinde ab (allfällige Bewilligung gemäss Leistungsvertrag).
		⁵ Er erteilt eine Empfehlung zuhanden der Wohnsitzgemeinde beim Besuch von Unterricht an einer anderen Musikschule.
		⁶ Er hilft nach Bedarf bei der Suche nach finanzieller Unterstützung.
		⁷ Er verfasst für die Anmeldung eine schriftliche Empfehlung gemäss Art. 4.
		⁸ Er führt jährliche Standortgespräche gemäss Art. 13 Abs. 1 durch und legt die Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an Anlässen und Prüfungen fest.
MS Thun/MSK Bern/MS Biel/Bienne	Art. 22	Die Musikschulen Bern, Biel und Thun bieten alle Bestandteile des Programms gemäss Kapitel IV dieses Reglements an.
VII. FINANZIERUNG		
Unterricht	Art. 23	Der Unterricht wird gemäss Art. 9 des Musikschulgesetzes und gemäss den allfälligen Leistungsverträgen zwischen den Musikschulen und den Wohnsitzgemeinden finanziert.
Zusätzliche Kosten	Art. 24	Beim VBMS fallen zusätzliche Kosten an für a. die Koordinationsstelle des VBMS b. Honorare (Jury, Expertinnen und Experten) c. Veranstaltungen
Unterstützungsfonds	Art. 25	¹ Der VBMS unterhält einen Fonds zur Unterstützung der Schülerinnen und Schüler im Programm.
		² Auf Gesuch hin können Beiträge an die Schulgelder und Aufwendungen der Eltern gewährt werden. Der VBMS setzt ein entsprechendes Reglement in Kraft (Anhang 1)
VIII. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN		
Anhänge	Art. 26	Der Anhang 1 ist an der DV VBMS 2017 zu verabschieden.
Inkrafttreten	Art. 27	Dieses Reglement wurde am 24. Mai 2016 von der DV VBMS genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Anhänge

Anhang 1 Fondsreglement Talentförderung (siehe Art. 26))

Ostermundigen, den 24.4.2016

Sig.

Nicola von Greyerz, Präsidentin VBMS

Sig.

Hans Peter Hess, Geschäftsführer VBMS